

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 1992

zur Festsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1990 im Zusammenhang mit den in der Zwanzigsten Richtlinie genannten Umsätzen geschuldeten Betrags der MwSt.-Eigenmittel (Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/466/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Zwanzigste Richtlinie 85/361/EWG des
Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern
— gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Ausnahmerege-
lung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die
bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der
Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaft-
liche Erzeugnisse gewährt werden⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 85/361/EWG ist die Bundesrepublik
Deutschland ermächtigt, die Mehrwertsteuer als Instru-
ment zur Gewährung einer Sonderbeihilfe einzusetzen,
vorausgesetzt, daß durch diese Maßnahme die MwSt.-
Eigenmittel nicht berührt werden.

Für das Haushaltsjahr 1990 müssen die Nettoeinnahmen
aus der Mehrwertsteuer, die gemäß Artikel 3 der Verord-
nung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom
29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung
für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽²⁾
berücksichtigt werden müssen, um 1 602,4 Millionen DM
erhöht werden.

Der in diesem Artikel genannte gewogene mittlere Satz
beläuft sich für das Haushaltsjahr 1990 auf 12,6813 % ; er
kann noch geändert werden.

Der Satz der von der Bundesrepublik Deutschland für das
Haushaltsjahr 1990 abzuführenden Mehrwertsteuer-Eigen-
mittel beläuft sich auf 1,2106 %.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel wurde zu
dieser Entscheidung gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, den die
Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1990
nach Artikel 5 der Richtlinie 85/361/EWG abzuführen
hat, beläuft sich auf 152,97 Millionen DM.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 2. September 1992

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.